



RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR ÜBER DIE BEWILLIGUNG ZUM BETRIEB EINER ORGANISATION DER PFLEGE UND HILFE ZU HAUSE (SPITEX)

DEZEMBER 2023

(Stand Dezember 2023)

1. Grundsätze

1.1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien gelten für alle im Kanton Wallis tätigen öffentlichen oder privaten Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause (Spitex).

Sie bilden die Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Spitex-Organisationen und schreiben die Mindestanforderungen für die Erteilung fest.

Ihr Ziel ist es, die Interessen der Klienten von Pflege und Hilfe zu Hause dauerhaft zu schützen und insbesondere effiziente, angemessene, hochwertige und wirtschaftliche Pflege und Hilfe zu gewährleisten.

Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann oder Frau.

1.2. Gesetzesgrundlagen

Die vorliegenden Richtlinien beruhen auf folgenden Gesetzesgrundlagen:

- a) Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), insbesondere die Bestimmungen, in denen die Leistungserbringer definiert werden, die für eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen (OKP) sind;
- b) Nationale Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), insbesondere die Bestimmungen, denen zufolge Organisationen der Pflege und Hilfe zu Hause gemäss der Gesetzgebung des Kantons zugelassen werden, in denen sie tätig sind;
- c) Kantonales Gesundheitsgesetz (GG) und seine Anwendungsbestimmungen;
- d) Kantonales Gesetz über die Langzeitpflege (GLP) und seine Anwendungsbestimmungen;
- e) Richtlinien zur Handhabung von Arzneimitteln in Institutionen;
- f) Richtlinien über die Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Spitälern und Gesundheitseinrichtungen.

1.3. Leistungen der Pflege zu Hause

Die Spitex erbringt Pflegeleistungen entsprechend dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und seinen Anwendungsbestimmungen.

Die Pflegeleistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) definiert, nämlich:

- a) Evaluation, Beratung, Koordination;
- b) Untersuchung und Behandlung;
- c) Grundpflege.

Geplante Leistungen müssen rund um die Uhr angeboten werden (7/7 Tage, 24/24 Stunden). Ist dies organisatorisch nicht möglich, müssen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Leistungen der Pflege zu Hause getroffen werden (siehe 1.12).

Die Spitex muss auf die Anzahl Pflegestunden achten, die sie für jeden Klienten erbringt. Diese Pflegeleistungen müssen einem rationalen und wirtschaftlichen Umgang mit der Situation entsprechen. Sie müssen regelmässig und auf Einzelfallbasis überprüft werden.¹

1.4. Bewilligung

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) (nachfolgend: das Departement) ist für die Erteilung, Erneuerung, Einschränkung oder den Entzug aller Betriebsbewilligungen sowie für die Aufsicht über die Spitex zuständig.

Die Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) wird mit den Anwendungsmodalitäten der vorliegenden Richtlinien betraut.

Spitex dürfen tätig sein:

- a) in einer oder mehreren Gesundheitsregionen;
- b) ausschliesslich in Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung, die juristisch und strukturell von einer Pflegeeinrichtung abhängen, die über eine Betriebsbewilligung als APH oder Spital verfügt.

Alle Spitex, die im Wallis Pflegeleistungen erbringen wollen, müssen sich bei der DGW anmelden (Anhang 1). Die DGW kann ein vereinfachtes Verfahren insbesondere für die Spitex vorsehen, die bereits über eine Bewilligung in einem anderen Kanton verfügen.

Spitex, die Familienmitglieder des Klienten oder Personen, die im selben Haushalt leben und dem Klienten regelmässig persönliche Hilfe leisten, anstellen möchten, müssen die Dienststelle für Gesundheitswesen darüber informieren (Anhang 2).

Die gleiche juristische Person kann mehrere Arten von Bewilligungen erhalten (APH, Tages- und Nachtpflegestruktur, Spital, Spitex), wenn die für jeden Bereich geltenden Richtlinien eingehalten werden.

1.5. Verfahren für die Erteilung einer Bewilligung

Gesuche um die Erteilung einer Betriebsbewilligung müssen schriftlich an die DGW gerichtet werden. Sie werden nur bearbeitet, wenn die Unterlagen vollständig eingereicht werden (Anhang 1).

Anschliessend kann eine vorläufige Betriebsbewilligung für ein Jahr erteilt werden.

¹ Entscheid des Bundesgerichts vom 06.03.2013:

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F06-03-2013-9C_685-2012&lang=de&type=show_document&zoom=YES&

Nach der Erteilung finden ein oder mehrere Kontrollbesuche statt, um die Einhaltung der Kriterien und Voraussetzungen zu gewährleisten.

Werden die Kriterien und Voraussetzungen nicht eingehalten, kann die vorläufige Betriebsbewilligung entweder für eine befristete Dauer, in der die Organisation die erforderlichen Anpassungen vornehmen kann, verlängert oder entzogen werden. In diesem Zeitraum kann der Organisation insbesondere verboten werden, neue Klienten zu betreuen.

Wenn alle Kriterien eingehalten werden, wird grundsätzlich eine Betriebsbewilligung für fünf Jahre erteilt.

1.6. Erneuerung der Bewilligung

Die Bewilligung wird stillschweigend erneuert, sofern die erforderlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1.7. Voraussetzungen für den Erhalt einer Betriebsbewilligung

Zur Gewährleistung hochwertiger Leistungen und für eine kontinuierliche Betreuung besteht eine Organisation aus angestelltem Pflegefachpersonal.

1.7.1. Geschäftsleiter

Für jede Spitex ist ein Geschäftsleiter zu ernennen. Der Geschäftsleiter muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) über einen Grundausbildungstitel auf Tertiärstufe verfügen;
- b) über eine zertifizierte Ausbildung in Gesundheitsmanagement und Teamführung (oder eine als gleichwertig eingestufte Ausbildung) verfügen. Das DAS in Leitung und Strategie von Bildungs-, Sozial- und soziomedizinischen Einrichtungen (*DAS en direction et stratégie d'institutions éducatives, sociales et socio-sanitaires*) ist massgeblich;
- c) vertrauenswürdig sein (in Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spitex-Organisation).

In kleineren Spitex (weniger als 5 VZÄ) können die Geschäftsleitung und die Pflegedienstleitung von der gleichen Person ausgeübt werden, sofern sie über die notwendigen Ausbildungen verfügt.

1.7.2. Pflegedienstleiter

Für jede Spitex ist ein Pflegedienstleiter zu ernennen. Er muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) über einen Ausbildungstitel als Pflegefachperson auf Tertiärstufe oder einen als gleichwertig anerkannten Titel verfügen;
- b) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Pflege zu Hause verfügen;
- c) über eine Zusatzausbildung in Personalmanagement und -verwaltung verfügen (mindestens das CAS in Teammanagement und Projektleitung; das DAS ist empfohlen);
- d) vertrauenswürdig sein (in Zusammenhang mit der Erbringung von Pflegeleistungen innerhalb einer Spitex-Organisation).

1.7.3. Pflegepersonal

Das Pflegepersonal muss mindestens 2 VZÄ an Pflegefachpersonen HF/FH umfassen.

1.7.4. Vertrauensarzt

Allen Spitex wird empfohlen, die Dienste eines Vertrauensarztes in Anspruch zu nehmen. Die DGW kann von einer Spitex-Organisation verlangen, dass sie über einen Vertrauensarzt verfügt.

Der Vertrauensarzt ist die Ansprechperson für alle Fragen, die insbesondere mit der Organisation der medizinischen Betreuung zusammenhängen. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft präzisiert, insbesondere:

- seine Beratungsfunktion gegenüber der Spitex;
- seine Mitarbeit an der Ausarbeitung der Konzepte.

Der Vertrauensarzt kann den behandelnden Arzt nicht ersetzen. Der Kunde der Spitex kann seinen behandelnden Arzt frei wählen.

1.7.5. Qualifikation des Personals

Die Spitex stellt sicher, dass ihr gesamtes Personal über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen verfügt. Für jeden Mitarbeiter wird ein Pflichtenheft ausgearbeitet. Eine professionelle Betreuung und Pflege muss durch die Anwesenheit von bedarfsgerechtem und angemessen qualifiziertem Personal gewährleistet werden.

Ausser in Ausnahmefällen stellt die Spitex sicher, dass sie über Kompetenzen in den Bereichen Alterspsychiatrie, Palliative Care, Hygiene und Qualität verfügt. Die Spitex benennt für jeden dieser Bereiche eine Ansprechperson.

1.7.6. Weiterbildung des Personals

Die Spitex arbeitet ein Weiterbildungskonzept für das gesamte Personal aus, das die diesbezüglichen Finanzierungsmodalitäten enthält.

1.8. Qualität

1.8.1. Qualitätsmanagement

Die Spitex wendet ein anerkanntes Qualitätsmanagementsystem an.

Die Daten dieses Qualitätsmanagementsystems können jederzeit von der DGW eingesehen werden.

1.8.2. Qualitätssicherung

Die Spitex führt alle drei Jahre ein internes Audit durch, das auf dem *Qualitätsmanual* des Verbands *Spitex Schweiz* beruht. Für Spitex ohne Dienstleistungsmandat werden Mindestnormen verlangt (Anhang 3). Der Auditbericht wird der DGW übermittelt.

1.8.3. Hygienelabel

Die Spitex muss über das Hygienelabel verfügen, das vom Zentralinstitut der Spitäler erteilt wird (ZIS-Label). Es muss ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit der Spitex ausgewiesen werden.

Das Label muss alle drei Jahre erneuert werden. Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten der Spitex.

1.8.4. Medikamentenmanagement

Die Richtlinien der DGW zur Handhabung von Arzneimitteln in Institutionen gelten als Rechtsrahmen für das Medikamentenmanagement.

1.8.5. Konzepte

Die Spitex muss über Konzepte in den nachfolgenden Bereichen verfügen (Anhang 4). Je nach abgedeckten Tätigkeitsbereichen sind Ausnahmen möglich.

- Pflege und Begleitung (Beziehung zu den Angehörigen, Rechte und Würde der Patienten usw.);

- Palliative Care und Schmerzmanagement;
- Demenz;
- Handhabung medizinischer Notfälle;
- Hygiene und Entsorgung medizinischer Abfälle;
- Medikamentenmanagement (Richtlinien zur Handhabung von Arzneimitteln in Institutionen);
- Beschwerde- und Beanstandungsmanagement;
- Zwischenfall- und Missstandsmanagement;
- berufsübergreifende und institutionsübergreifende Zusammenarbeit.

Für Spitex, die Familienmitglieder des Klienten oder Personen anstellen, die im selben Haushalt leben und dem Klienten regelmässig persönliche Hilfe leisten:

- Supervision der angestellten Familienmitglieder oder Personen, die im selben Haushalt leben und dem Klienten regelmässig persönliche Hilfe leisten.

1.8.6. Arbeitsmaterial und Instrumente zur Gewährleistung von Hygiene, Qualität und Sicherheit

Die Spitex muss über Arbeitsmaterial und Instrumente für die medizinische Versorgung verfügen, welche die Hygiene, die Qualität und die Sicherheit gemäss den geltenden Standards gewährleisten. Sie stellt sicher, dass die Funktionsfähigkeit ihres Arbeitsmaterials und ihrer Instrumente regelmässig überprüft wird.

Werden in den Räumlichkeiten der Spitex ambulante Leistungen erbracht, muss diese hierfür über einen den geltenden gesetzlichen Regeln entsprechenden Raum verfügen, der mit der nötigen Ausrüstung ausgestattet ist.

1.9. Klientenbeziehung

Die Spitex führt in Übereinstimmung mit Art. 32 des Gesundheitsgesetzes fachgerecht ein Verwaltungs- und Pflegedossier für jeden Klienten².

Sie übermittelt dem Klienten und/oder der zu dessen Vertretung berechtigten Person ein Informationsdossier sowie einen Mustervertrag.

Das Dossier enthält insbesondere:

- a. die Leistungen und die Tarife, einschliesslich Kostenübernahme, wobei die Leistungen nach KVG klar getrennt von den anderen Leistungen aufgeführt werden;
- b. die Modalitäten der Betreuung, Uhrzeiten, Kriterien und Grenzen der Tätigkeit;
- c. das Beschwerdemanagementverfahren.

Der Mustervertrag, der dem Klienten und/oder der zu dessen Vertretung berechtigten Person angeboten wird, enthält mindestens:

- a. die zu erbringenden Leistungen;
- b. die finanziellen Bedingungen;
- c. die Rechte und Pflichten jeder Partei, namentlich die Patientenrechte und die Vertraulichkeit sensibler Daten und insbesondere die Rechte und Pflichten bei Vertragsbruch.

1.10. Allgemeine und finanzielle Organisation

Die Spitex muss über ein Organigramm und ein Einsatzplanungssystem verfügen.

Die Spitex ist über eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens CHF 5 Mio. pro Fall versichert.

² Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ASI-SBK. (2020). *Die Pflege dokumentieren*. (2. Auflage.) Bern.

Die Spitex ist dafür verantwortlich, jederzeit über ausreichendes Betriebskapital zu verfügen. Hierbei wird empfohlen, dass das Betriebskapital mindestens drei Monaten Betrieb entspricht.

1.11. Gewährleistung und Kontinuität der Betreuung

Wenn die Spitex aus aussergewöhnlichen Gründen die Betreuung eines Klienten nicht fortsetzen kann, ist sie verpflichtet, ihm einen anderen anerkannten Gesundheitsdienstleister anzubieten. Solange der Klient keinen Vertrag mit einem neuen Dienstleister abgeschlossen hat, hat die Organisation die Betreuung fortzusetzen und die Sicherheit und die Kontinuität der Pflege zu gewährleisten.

Stellt die Spitex ihre Tätigkeit vollständig ein, sind der Inhaber der Bewilligung und der Pflegedienstleiter beide persönlich dafür verantwortlich, alle notwendigen Massnahmen für die Gewährleistung der Kontinuität der Pflege und der Sicherheit ihrer Klienten durch andere anerkannte Dienstleister zu ergreifen.

1.12. Zusammenarbeit

Im Fall einer gemeinsamen Betreuung mit einem anderen Gesundheitsdienstleister müssen die Modalitäten der Zusammenarbeit schriftlich festgehalten werden, um:

- a) die Aufgabenteilung klar und gerecht zu regeln;
- b) die jeweiligen Verantwortlichkeiten klarzustellen;
- c) die Weitergabe von Informationen zwischen den verschiedenen an der Betreuung beteiligten Partnern zu organisieren.

2. Daten und Information

2.1. Statistiken

Die Spitex muss dem Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO) kostenlos die kantonalen und nationalen Statistiken übermitteln.

2.2. Informationspflicht

Allfällige Veränderungen bei den Voraussetzungen, die zur Erteilung der Betriebsbewilligung geführt haben, müssen der DGW unverzüglich gemeldet werden. Diese überprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin erfüllt sind.

Schwere Zwischenfälle und grössere Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung von Klienten und den Patientenrechten müssen den kantonalen Behörden gemäss den geltenden Gesetzesgrundlagen und den Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur über die Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Spitälern und Gesundheitseinrichtungen unaufgefordert gemeldet werden.

3. Gebühren

Gemäss den Bestimmungen des Beschlusses vom 18. Dezember 2013 betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten und Gebühren sind die erteilten Bewilligungen sowie die aufgrund der vorliegenden Richtlinien getroffenen Entscheide Gegenstand einer Gebühr.

4. Aufsicht und Sanktionen

4.1. Aufsichtsinstanz

Die im Kanton Wallis tätigen Spitex unterstehen der Aufsicht der DGW, die dazu befugt ist, sie jederzeit und ohne Vorankündigung zu inspizieren, um sich zu vergewissern, dass die Bedingungen für die Bewilligungserteilung gemäss dem Gesundheitsgesetz eingehalten werden. Hierzu kann die DGW Fachpersonen oder externe und/oder private Organisationen und Institutionen heranziehen.

4.2. Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

Die Betriebsbewilligung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses entzogen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn die Bedingungen für die Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt sind, wenn der/die Leiter schwerwiegend seine/ihre beruflichen Pflichten verletzt hat/haben oder die Aufsicht andere schwerwiegende Mängel in Bezug auf die Geschäftsführung der Spitex oder die Leistungsqualität aufdeckt.

Der Entzug oder die Einschränkung von Bewilligungen wird veröffentlicht.

4.3. Disziplarmassnahmen

Die Massnahmen in diesem Kapitel sind unabhängig von den Disziplarmassnahmen, die das Departement im Falle einer Verletzung der Berufspflichten oder der Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes gegen Angehörige der Gesundheitsberufe und Leiter aussprechen kann.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 01.12.2023 in Kraft. Sie heben die Richtlinien des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur betreffend die Bedingungen für den Erhalt einer Betriebsbewilligung als Institution für Hilfe und Pflege zu Hause vom 1. Juli 2019 auf und ersetzen diese.

Sitten, den **- 7. Nov. 2023**


Mathias Reynard
Staatsrat